



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten einer Begrünungs- und Gestaltungssatzung	4
◆ Öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz	10
◆ Übermittlung von Daten; Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	11
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	11
◆ keine nichtöffentlichen Beschlüsse	11
→ Gremien	12
◆ Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	12
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg	12
◆ Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)	13
→ Stellenausschreibungen	13
◆ keine Stellenausschreibungen	13

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.06.2022 den Bebauungsplan

"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2020 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ma 34" liegt im Stadtteil Marienborn, umfasst das Flurstück 236, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn und wird begrenzt

im Norden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang" sowie durch das auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende Parkdeck zur Autobahn A60 hin,

Im Osten durch:

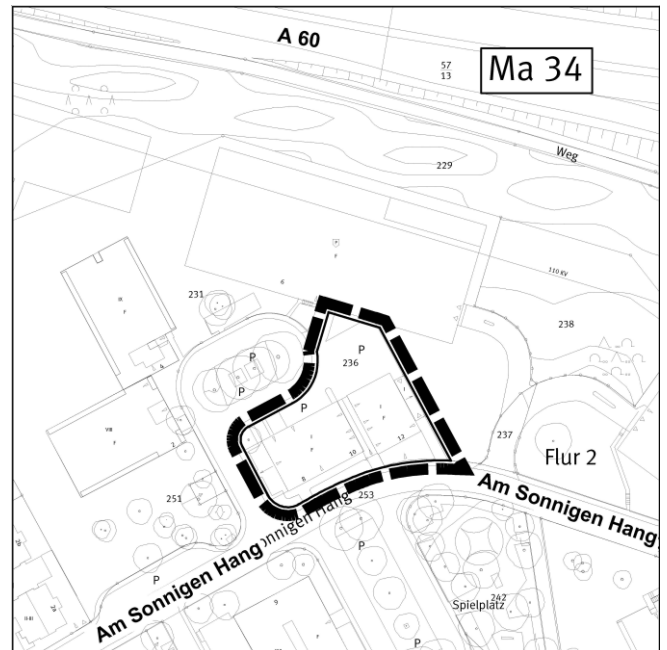
- die auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende private Grünfläche sowie durch das auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende Parkdeck zur Autobahn A60 hin,

Im Süden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".

Im Westen durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" die für seinen Geltungsbereich als Satzung "Ma 34-VS" erlassene Veränderungssperre vom 25.10.2019 mit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer ("Satzung Ma 34-VS/I" vom 15.10.2021) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.



Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 24.06.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschluss und Inkrafttreten einer Begrünungs- und Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz (Begrünungs- und Gestaltungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Mainz am 01.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung dient der Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Mainz. Ziel ist die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch der Erhalt gesunder Lebensverhältnisse.

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke und die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag gestellt wird sowie für genehmigungsfreie Vorhaben nach LBauO und Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO.

§ 3 Vorzulegende Unterlagen und Nachweise

- (1) Zum Vollzug der Satzung ist ein Freiflächenplan vorzulegen. Freiflächenpläne sind nach den fachlich anerkannten Regeln als Unterlage gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO, in der jeweils gültigen Fassung) zu erstellen und beinhalten die in Bezug auf das konkrete Bauvorhaben notwendigen



zeichnerischen Angaben gemäß **Anlage 1** dieser Satzung. Zusätzlich zum Freiflächenplan ist ein rechnerischer Nachweis nach dem auf der Internetseite der Stadt Mainz abzurufenden Muster (als Unterlage gem. § 1 Abs. 2 BauuntPrüfVO) zu erstellen, dass die Vorgaben nach dieser Satzung eingehalten werden. Der Freiflächenplan und der Berechnungsnachweis sind mit den Bauantragsunterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben / Freistellungsverfahren im Sinne des § 2 Absatz 2 sind diese ebenfalls zu erstellen und nach Aufforderung vorzulegen.

- (2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr Bescheinigungen sachverständiger Personen vorgelegt werden, dass die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind. Diese Bescheinigungen sind spätestens zwei Jahre nach abschließender Fertigstellung gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 LBauO vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei genehmigungsfreien Verfahren und Freistellungsverfahren.

§ 4 Gestaltung und Begrünung der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht mit oberirdischen Gebäuden überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die durch unterirdische Geschosse (z. B. Tiefgaragen) unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind vollständig zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.
- (2) Unterirdische Geschosse sind Geschosse, die im Mittel nicht mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche herausragen. Die Decken dieser Geschosse sind mit folgendem fachgerechten Substrataufbau zu versehen:
 - mindestens 60 cm Substrataufbau für Rasen;
 - mindestens 80 cm Substrataufbau für Sträucher;
 - mindestens 100 cm Substrataufbau für Bäume 2. und 3. Ordnung;
 - mindestens 150 cm Substrataufbau für Bäume 1. Ordnung.
 - Bei Baumpflanzungen ist ein entsprechender Substrataufbau im gesamten Kronentraufbereich des ausgewachsenen Baumes erforderlich.
- (3) Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.

- (4) Je angefangene 200 m² der nicht mit oberirdischen Gebäuden überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum 2. Ordnung (siehe **Anlage 2**) mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1m Höhe zu pflanzen. Sofern die nicht mit oberirdischen Gebäuden überbaute Grundstücksfläche 50 m² nicht erreicht, entfällt diese Anforderung. Die Baumpflanzungen für Stellplätze nach § 5 Absatz 2 können angerechnet werden. Ersatzpflanzungen, die nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz in der jeweils geltenden Fassung als Nebenbestimmungen bestandskräftig angeordnet worden sind und die Pflanzung von hochstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm beinhalten, vorhandene Bäume und Bäume, die aufgrund anderer Verpflichtungen zu pflanzen sind, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.

- (5) 15 % des Baugrundstücks sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Hiervon kann abgewichen werden, soweit der Umfang der Bepflanzung einer ansonsten zulässigen baulichen Nutzung entgegensteht. Vorhandene Sträucher und Sträucher, die aufgrund anderer Verpflichtungen zu pflanzen sind, sowie Sträucher nach § 5 Absatz 3 und 4 können angerechnet werden.

- (6) Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr und Kfz-Stellplätze sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Die Mindestmaße der LBauO und der auf ihrer Grundlage eingeführten Technischen Baubestimmungen konkretisieren das funktional notwendige Maß. Bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, müssen statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden.

§ 5 Vorgärten, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (2) Oberirdische nicht überbaute Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu überstellen, um eine Verschattung zu ermöglichen. Ab einer Mindestanzahl von zwei Stellplätzen ist je angefangene vier oberirdische Stellplätze mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung (siehe **Anlage 2**) mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und den Stellplätzen räumlich zuzuordnen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (3) Überdachte Kfz- und Fahrradabstellplätze sind mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen (siehe **Anlage 2**) zu begrünen.



- (4) Abstell- und Aufstellplätze, insbesondere solche für Abfall- und Wertstoffbehälter sind mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen (siehe **Anlage 2**) zu begrünen.

§ 6 Gestaltungsvorgaben für Flachdächer

- (1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von sämtlichen baulichen Anlagen. Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer mit einer Neigung bis einschließlich 20°.
- (2) Ab einer Dachfläche, inkl. Dachüberstände, von 15 m² müssen Flachdächer begrünt werden. Es ist mindestens eine Extensivbegrünung, bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu verwenden. Eine Kombination mit Solaranlagen, insbesondere Photovoltaik, ist zulässig.
- (3) Sofern verglaste Dachteile, technische Dachein- und -aufbauten (außer Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik) sowie nutzbare Dachterrassen einen Anteil von einem Drittel der Gesamtdachfläche überschreiten, soll für je angefangene 100 m² Überschreitung zusätzlich ein Baum 1. oder 2. Ordnung auf dem Baugrundstück gepflanzt werden.
- (4) Von den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 kann abgewichen werden, wenn pro 3 m² nicht nachgewiesener extensiver Dachbegrünung zusätzlich 1 m² mit Sträuchern begrünete Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen und hergestellt wird. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Absatz 5 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden. Von den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 kann ebenfalls abgewichen werden, wenn statt einer extensiven Dachbegrünung eine intensive Dachbegrünung (siehe Anlage 2) im Verhältnis von 2 : 1 erfolgt.

§ 7 Begrünung von Außenwänden

- (1) Außenwände, die über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen, sind ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² mit Gehölzen bzw. mit Kletterpflanzen zu begrünen (siehe **Anlage 2**). Als zusammenhängende Flächen sind solche anzusehen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m Länge aufweist. Grenzständige Außenwände und Tordurchfahrten sind von der Begrünungspflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen.
- (2) Von den Regelungen in § 7 Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn anstelle der Außenwandbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Außenwandbegrünung zusätzlich eine 5 m² große mit Sträuchern begrünete Fläche mit Bodenanschluss

(siehe Anlage 2) auf dem Baugrundstück nachgewiesen und hergestellt wird. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Absatz 5 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

§ 8 Gestaltungsvorgaben für gewerblich genutzte Lagerplätze

- (1) Im Sinne dieser Satzung ist gewerbliche Nutzung die Nutzung durch alle Unternehmen des Handels (Handelsgewerbe), des Handwerks, der Industrie und des Verkehrs.
- (2) Gewerblich genutzte Lagerplätze sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,80 m abzuschirmen. Das gilt nicht für die notwendigen Zufahrten zu den Lagerplätzen und für die Stellplätze, die direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden. Diese Strauchpflanzungen können auf die Vorgaben nach § 4 Absatz 5 angerechnet werden.

§ 9 Allgemeines

- (1) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen standortgerecht und vorwiegend heimisch (siehe Pflanzlisten in **Anlage 2**) sein.
- (2) Die Herstellung der in dieser Satzung geregelten Begrünung hat spätestens in den nach Fertigstellung der baulichen Anlagen oder, sofern früher eintretend, in den auf die Aufnahme der Nutzung nachfolgenden 12 Monaten zu erfolgen.
- (3) Für die in dieser Satzung geregelte Begrünung ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Soweit die Anpflanzung erfolglos ist, ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung auch nach Aufforderung Freiflächenplan oder rechnerischen Nachweis nicht vorlegt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Bescheinigung vorlegt, dass die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind,
 - entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die zu begründenden Flächen der bebauten Grundstücke nicht begrünt,
 - entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die erforderliche Baumanzahl und -qualität nicht pflanzt,



5. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht 15 % der zu begrünenden Fläche mit Sträuchern bepflanzt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht entsprechend der Stellplatzanzahl Bäume vorweist bzw. pflanzt und den Stellplätzen räumlich zuordnet,
7. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu begründende Dächer nicht mindestens extensiv mit einer Substratstärke von 10 cm begrünt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung zu begründende Außenwände nicht begrünt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzuschirmende gewerblich genutzte Lagerflächen nicht mit Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,80 Meter abschirmt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Begrünung nicht fristgerecht herstellt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung für abgängige Pflanzen Ersatzpflanzungen nicht bzw. nicht fristgerecht vornimmt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Verhältnis zu Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften

Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB oder in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Vorschriften in dieser Satzung vor. Die Regelungen anderer örtlicher Bauvorschriften der Stadt Mainz im Sinne des § 88 Abs. 1 LBauO – auch, wenn sie gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in einen Bebauungsplan aufgenommen wurden – und der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 gehen dieser Satzung vor, soweit sie weitergehende bzw. speziellere Regelungen enthalten.

§ 12 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von baulichen Anlagen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenstehen, sind alternative Begrünungen gem. § 6 Absatz 4 bzw. gem. § 7 Absatz 2 nachzuweisen und umzusetzen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983“ ihre Gültigkeit.

§ 14 Überleitung

Ist ein Bauantrag vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung über die Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983 getroffen wird.

Anlage 1

Anforderungen an Freiflächenpläne

Ein Freiflächenplan ist bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen vorzulegen und muss mit den übrigen Bauantragsunterlagen übereinstimmen. Für den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung ist eine zeichnerische Darstellung erforderlich. Ergänzende Erläuterungen und Berechnungen als Text oder Tabelle sind möglich. Bei genehmigungsfreien Vorhaben sowie in Freistellungsverfahren ist der Freiflächenplan zu erstellen und nach Aufforderung vorzulegen.

Der Freiflächenplan soll im Maßstab 1:200 oder 1:500 erstellt werden. Der Plan muss zur Maßentnahme geeignet sein und beinhaltet die für die Beurteilung und Gestaltung der Baugrundstücke nach den Vorgaben dieser Satzung im Einzelfall notwendigen Inhalte. Dazu zählen insbesondere:

1. Überbaute und unterbaute Flächen sowie Angaben zur Nutzung der nicht überbauten Flächen
 - 1.1. das Baugrundstück mit Bezeichnung bzw. den Umgriff des Vorhabens
 - 1.2. geplante und bestehende Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBauO und vorhandene sowie geplante Geländehöhen. Unter Angabe der Flächengröße und Bemaßung sind insbesondere abzubilden:
 - a) vorhandene und geplante unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
 - b) Gebäude mit Darstellung der Dachausbildung
 - c) unterbaute Bereiche (z.B. Tiefgaragen, Schächte, Treppen, Stützmauern, Rampen etc.)
 - d) unterbaute Flächen mit Art der Nutzung an der Oberfläche und/oder mit Angaben zur Art der zu begrünenden Fläche (z.B. Rasen, Wiese, Stauden, Nutzgarten, Sträucher, Hecke) sowie Substrathöhe
 - e) Lagerflächen
 - f) Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 - g) Abstellplätze für Fahrräder
 - h) Zufahrten und Zuwegungen, auch zu Stellplätzen und Abstellplätzen, weitere Wege
 - i) Spielplätze
 - j) Abstell- und Aufstellplätze, insbesondere solche für Abfall- und Wertstoffbehälter
 - k) Flächen für die Feuerwehr
 - l) Mauern
 - m) Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Mulden, Rigolen)



n) befestigte und (teil-)versiegelte Flächen.

Bei befestigten und versiegelten Flächen sind Angaben zur Art der Befestigung und der Versiegelung aufzunehmen (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

2. Begrünte Flächen, Flächen mit Sträuchern, Bäume

- 2.1. Grünflächen mit Lage und Abgrenzung der einzelnen Flächen sowie Angaben zur Flächengröße und Bemaßung sowie zur Art der Begrünung (z.B. Rasen, Wiese, Stauden, Nutzgarten, Hecke)
- 2.2. Strauchflächen, einschließlich Lage, Flächengröße, Bemaßung und Abgrenzung sowie Angaben zur Artenauswahl
- 2.3. Lage und Nummerierung des zu erhaltenden und des neu zu pflanzenden Baumbestandes mit Angaben zur Pflanzqualität und zur Artenauswahl und zum maximal zu erwartenden Kronendurchmesser
- 2.4. Sträucher und/ oder Kletterpflanzen zur Begrünung bzw. Eingrünung überdachter Kfz- oder Fahrradabstellplätze, von Abstell- und Aufstellplätzen, insbesondere solchen für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie von gewerblich genutzten Lagerflächen mit Lage, Wuchshöhe und Angaben zur Artenauswahl, Flächengröße sowie Bemaßung.

3. Fassaden- und Dachbegrünung

- 3.1. Lage, Flächengröße und Bemaßung der Fassadenbegrünung an den baulichen Anlagen und Angaben zur Pflanzenauswahl sowie ggf. Angaben zur Befestigung (Kletterhilfe)
- 3.2. Lage, Flächengröße und Bemaßung der Dachbegrünung einschließlich Systemschnitt und Angaben zur Substrathöhe und zur Art der Dachbegrünung (z.B. extensiv, intensiv: Sedum, Moos, Kräuter etc., vgl. Anlage 2)

4. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

- 4.1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 4.2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- 4.3. sonstige Verpflichtungen aufgrund des Bebauungsplans mit Auswirkungen auf die zu begrünende Fläche

5. Hinweise

5.1. Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Bei Bauvorhaben auf Grundstücken im Außenbereich ist ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vorzulegen. Die aufgrund dieser Satzung erforderlichen Angaben können in den Fachbeitrag Naturschutz integriert werden. Eine Berücksichtigung der aufgrund dieser Satzung zu begrünenden Flächen, Fassaden- und Dachflächen als Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz.

5.2. Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz ist zu beachten. Im Freiflächenplan können Informationen zum geschützten Baumbestand dargestellt werden, z.B. die Kennzeichnung und Nummerierung der zu fällenden und der zu erhaltenden geschützten Bäume, die Lage der erforderlichen Ersatzbäume für zu fällende geschützte Bäume mit Angabe von Wuchsform und Baumart und geplante Rückschnitte im Kronen- und Wurzelbereich geschützter Bäume.

Auf Antragspflicht auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Anlage 2

Pflanzlisten: Hinweise und Empfehlungen zur Artenauswahl

Es wird empfohlen für die Planung und Herstellung von Pflanzungen einen Fachbetrieb einzuschalten. Dies gilt auch für Fassadenbegrünungen und insbesondere für die Dachbegrünung.

Bäume

Bäume 1. Ordnung

Acer, in Sorten	Ahorn
Castanea sativa	Edel-Kastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior, in Sorten	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche



Quercus robur, in Sorten	Stiel-Eiche	Rhamnus catharticus	Gemeiner
Tilia cordata, in Sorten	Winter-Linde	Kreuzdorn	
Tilia tomentosa	Silber-Linde, Sorte ‚Brabant‘	Salix elaeagnos	Grau-Weide
Ulmus glabra	Berg-Ulme	Salix purpurea, in Sorten	Purpur-Weide
Ulmus laevis	Feld-Ulme	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
<i>Bäume 2. Ordnung</i>		Taxus baccata, in Sorten	Gemeine Eibe*
Acer campestre	Feld-Ahorn	Viburnum lantana	Wolliger
Alnus x spaethii	Purpur-Erle	Schneeball*	
Carpinus betulus	Hainbuche	Viburnum opulus	Gewöhnlicher
Corylus columna	Baum-Hasel	Schneeball	
Juglans regia	Walnuss	heimische Wildrosen	z.B. Rosa ca nina, Rosa ru- biginosa
Malus sylvestris	Wild-Apfel	* Großsträucher	
Ostrya carpinifolia	Gemeine Hop- fenbuche		
Prunus avium	Vogel-Kirsche		
Prunus padus	Trauben-Kirsche		
Pyrus pyrastrer	Wild-Birne		
Quercus pubescens	Flaum-Eiche		
Sorbus domestica	Speierling		
Hochstämmige Obstgehölze in Sorten			
<i>Bäume 3. Ordnung</i>			
Acer monspessulanum	Burgen-Ahorn		
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsen- birne		
Cornus mas	Kornelkirsche		
Crataegus lavalleyi	Apfel-Dorn		
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		
Fraxinus ornus	Blumen-Esche		
Mespilus germanica	Echte Mispel		
Prunus mahaleb	Steinweichsel		
Sorbus aria	Mehlbeere		
Sorbus torminalis	Elsbeere		
Sträucher			
Amelanchier rotundifolia	Gemeine Felsen- birne		
Corylus avellana	Hasel*		
Ligustrum vulgare	Liguster*		
Lonicera xylostium	Rote Heckenkir- sche		
Prunus spinosa	Schlehdorn		
Kletterpflanzen			
<i>Kletterpflanzen, die keine Kletterhilfe benötigen</i>			
		Hedera helix	Gemeiner Efeu
		Parthenocissus i.A.	Wilder Wein
<i>Kletterpflanzen, die eine Kletterhilfe benötigen</i>			
		Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
		Clematis vitalba	Gemeine Wald- rebe
		Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
		Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
		Vitis vinifera	Echter Wein
Dachbegrünung			
<i>Extensivbegrünung</i>			
Der geringere Substrataufbau von extensiv begrünten Dächern erfordert eine trockenresistente Vegetation, welche zumeist niedrigwüchsiger ist und sich durch eine hohe Regenerationsfähigkeit auszeichnet. Extensivbegrünungen sollen sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Sie sind in der Regel mit geringerem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. Eine zusätzliche Bewässerung ist nicht erforderlich. Die Pflanzen sollen dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein. Es wird die Verwendung von Pflanzen mit folgenden Merkmalen empfohlen:			
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sedum-Arten und Sukkulente</i>, z.B. Dachwurz, Mauerpfeffer, Fetthenne • <i>trockenheitsverträgliche Gräser</i> 			



- *Kräuter, Stauden*, z.B. Kartäusernelke, Felsen-
nelke
- *Moose*

Mögliche und charakteristische Vegetationsformen sind:

- Moos-Sedum-Begrünungen
- Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen
- Sedum-Kraut-Gras-Begrünungen
- Gras-Kraut-Begrünungen

Die Vegetationsaufbringung kann in Form von Saatgutmischungen, Sedumsprossen, Flachballenstauden und vorkultivierten Vegetationsmatten erfolgen.

Intensivbegrünung bzw. einfache Intensivbegrünung

Ab einem durchwurzelbaren Substrataufbau von 20 cm sind einfache Intensivbegrünungen der Dächer möglich. Einfache Intensivbegrünungen stellen eine Übergangsform von Extensiv- zu Intensivbegrünungen dar. Es handelt sich i.d.R. um bodendeckende Begrünungen mit Stauden, Gräsern und (Zwerg-)Gehölzen. Einfach intensiv begrünte Dächer haben gegenüber Intensivbegrünungen mit höheren Substratstärken einen reduzierten Herstellungs- und Pflegeaufwand. Sie lassen sich als Naturflächen mit Biotopcharakter entwickeln. Die verwendeten Pflanzen stellen geringere Ansprüche an die Wasser- und Nährstoffversorgung. Eine zusätzliche Bewässerung soll nur periodisch, z.B. bei länger anhaltender Trockenheit erfolgen. Eine Begehung der Dächer ist nur zu Pflege und Wartungszwecken erforderlich. Die Pflanzen sollen dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein.

Als zu verwendende Vegetationsformen können unterschieden werden:

- Gras-Kraut-Begrünungen
- Wildstauden-Gehölz-Begrünungen
- Gehölz-Stauden-Begrünungen
- Gehölzbegrünungen

Mainz, 17.06.2022
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister“

Die o. a. Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die Begrünungs- und Gestaltungssatzung einschließlich ihrer Anlagen liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 24.06.2022
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz

In der Gemarkung Mainz, Flur 26, Flurstück 2/24 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Grenzbestimmung bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 06.04.2022 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Betroffen sind die Flurstücke:

Flur 26, Flurstücke 2/16

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) BS 219-1 werden den Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten, Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzmittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt“



Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 08.07.2022 bis 08.08.2022 beim öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130 Mainz-Laubenheim, Tel. 06131 / 9135360, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Mo – Do von 8:00-16:00 Uhr, Fr. 8:00 – 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130 Mainz-Laubenheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Dipl. Ing. Elmar Neuroth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für das Land Rheinland-Pfalz**

Übermittlung von Daten; Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Stadtverwaltung Mainz weist darauf hin, dass gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit besteht, den regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Gemäß § 50 BMG sind mehrere Widerspruchsmöglichkeiten hierbei gegeben u.a.:

- Widerspruch zur Übermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Widerspruch zur Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch zur Auskunft an Parteien u. a. (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Es wird darauf hingewiesen, dass jede:r Einwohner:in das Recht hat, die eigenen Daten im Rahmen der vorgeannten Vorschriften sperren zu lassen bzw. der Weitergabe zu widersprechen.

Die Übermittlungssperre kann über das Onlineportal (www.mainz.de/online-dienste) oder auch schriftlich unter Beifügung einer Kopie des gültigen Ausweisdokumentes beantragt werden.

Hierfür kann auch das Formular unter folgendem Link <http://mainz.de/vw/produkte/buergeramt/auskunftssperre-uebermittlungssperre.php> ausgedruckt und unterschrieben an diese Adresse weitergeleitet werden:

**Stadtverwaltung Mainz,
Bürgerservice, Stadthaus (Lauteren-Flügel)
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz**

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und bedarf auch keiner Begründung. Die Antragsstellung sowie die Einrichtung einer Übermittlungssperre sind kostenfrei. Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt vielmehr bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch die/den Inhaber:in der Sperre in vollem Umfang bestehen. Die oben näher bezeichneten Daten werden von der Meldebehörde weitergegeben, falls der Datenübermittlung durch die/den Betroffene:n nicht widersprochen wurde. Bei weiteren Auskünften wenden Sie sich bitte an Mitarbeiter:innen des Bürgerservices oder der Ortsverwaltungen. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie unter der allgemeinen Behördennummer 06131-123530 oder per E-Mail unter buergerservice@stadt.mainz.de

Mainz, 30.06.2022
Bürgeramt
gez. Herr Hessel, Abteilungsleiter Bürgerservice

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

keine nichtöffentlichen Beschlüsse



→ **Gremien**

**Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung
des Jugendhilfeausschusses**

Einladung

**zur Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung
des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, 29.06.2022, 16:00 Uhr,
Haus der Jugend, Großer Saal,
Mitternachtsgasse 8, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 05.05.2022
2. Kindertagesstättenbedarfsplan 2022
3. Ukrainekrieg: Bericht zur Situation der Kinder in Mainz
4. Verschiedenes

Mainz, 24.06.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am
Donnerstag, 30.06.2022, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Hindemithstr. 1
(ehem. KiTa), 55127 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Namensgebung für den Weg zur städtischen Kindertagesstätte (Grüne)
2. Aufstellung von Mülltonnen zur Altglas- und Biomüllentsorgung in der Gustav-Mahler-Straße (Grüne)
3. Sicherstellung der ÖPNV-Versorgung im Bereich Lerchenberg Mitte während der Bauphase der Mainzer Wärme Plus (MWP) (SPD, CDU, ÖDP)
4. Instandsetzung der Spielplatz-/Ruhezone am Lenauweg (CDU)
5. Wegebenennung zu Ehren von Dr. Ulrich Eicheler und Harry Zeuner (CDU)

Anfragen

6. Festsetzung der Bodenrichtwerte in Mainz-Lerchenberg (CDU)
7. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
7.1. Verbesserung des Radwegenetzes (CDU)
8. Sachstandsberichte
8.1. Sachstandsbericht zum Antrag 1239/2021 Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg
9. Beschlussvorlagen
9.1. Einkaufszentrum (EKZ) Mainz-Lerchenberg
10. Mitteilungen und Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde
12. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich



13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 24.06.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Sissi Westrich
Ortsvorsteherin

Im Nachgang zur Sitzung wird eine Pressemitteilung erfolgen. Informationen stehen unter <https://www.kommzb.de> zur Verfügung.

Mainz, den 08.06.2022
gez. OB Michael Ebling,
Verbandsvorsteher

→ **Stellenausschreibungen**

keine Stellenausschreibungen

**Verbandsversammlung
des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinie-
rung und Beratung der Eingliederungshilfe und der
Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)**

Einladung

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) findet am Dienstag, den 19.07.2022, 17:00 Uhr, in der Ludwig-Eckes-Halle, Pariser Str. 151, 55268 Nieder-Olm, statt. Zum Zeitpunkt der Einladung gelten keine besonderen pandemiebedingten Vorschriften zum Gesundheitsschutz. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig selbst über pandemiebedingte Veränderungen. Bitte tragen Sie vorsorglich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske. Bitte melden Sie sich aus organisatorischen Gründen möglichst über Tel. 06131/9264-0 an, um an der Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung durch den
Verbandsvorsteher
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Vorschlag und Bestimmung der
Stimmzählkommission
4. Vorschlag und Bestimmung des:r Schriftführer:in
5. Berichte über die Arbeit des KommZB
6. Aussprache zu den Berichten
7. Frage an die Öffentlichkeit
8. Aussprache und Beschluss über Rückzahlung des
Restes der Gründungsumlage
9. Aussprache und Beschluss über Nachtragshaushalt
mit Anlagen und Stellenplan
10. Sonstiges

b) nicht öffentlich

(Personalangelegenheiten)